



Statuten der Fraternitas Winterthur



I. Wesen der Verbindung

§ 1 Name und Sitz

Die Fraternitas Winterthur ist eine Schülersverbindung an den Kantonsschulen in Winterthur.

§ 2 Zweck

Die Fraternitas Winterthur vereinigt ihre Mitglieder in ernster Arbeit und in frohem Kameradenkreise zu harmonischer Förderung ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte, um in ihnen den Sinn für die Menschenwürde und die Verantwortung in der Freiheit zu festigen. Sie gibt ihren Mitgliedern Gelegenheit, wahre Freundschaft zu pflegen, und ist bestrebt, das Verhältnis zwischen den Schülern und der Lehrerschaft zu vertiefen.

§ 3 Grundsätze und Devise

Die Fraternitas Winterthur gründet auf der Devise "**Amicitia in libertate!**"

Sie gewährt völlige Trinkfreiheit.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Sie tritt für eidgenössische Gesinnung ein.

§ 4 Farben

Die Farben der Fraternitas Winterthur sind Schwarz-Gelb-Schwarz; sie sind das Sinnbild für die fraternitanische Gemeinschaft und ihre Ideale.

Nähere Bestimmungen über die Farben und Couleurgegenstände werden im Farbencomment als Anhang der Statuten aufgestellt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Als Mitglieder kommen Schüler der drei obersten Klassen aller Matur- und Diplomabteilungen der Kantonsschulen Winterthurs in Betracht.

Ausnahmsweise können auch andere Personen aufgenommen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahme in die Verbindung hat eine angemessene Spefuxenzeit voranzugehen. Während dieser ist der Spefux zur Mitarbeit in der Verbindung heranzuziehen, um seinen Charakter und seine Gesinnung zu prüfen.

Über die Aufnahme befindet die Aktivitas mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden. Ein ablehnender Entscheid braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft wird einem Spefuxen durch die Taufe verliehen, und zwar in der Regel im ersten Quartal des zweitletzten vollen Schuljahres.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

Das Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; es kann Anträge stellen und über die Handlungen der Chargierten Rechenschaft fordern.

Es geniesst überall und in jeder Beziehung den Schutz der Verbindung, sofern sich dies mit ihrer Ehre verträgt.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Verbindung auferlegt.

Wenn ein besonderer Grund es rechtfertigt, kann die Mitgliederversammlung oder das Präsidium einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von einzelnen Pflichten befreien.

Ins Provisorium versetzte Schüler oder Schüler, welche die Schule zeitweise oder für immer verlassen, werden inaktiv. Sie sind von der Pflicht zur Teilnahme an Verbindungsanlässen befreit, soweit nicht die Statuten oder die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmen.

Alle Mitglieder sind in gleicher Weise beitragspflichtig.

Der Vorstand kann unbemittelten Mitgliedern die Beitragspflicht ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Leibfuxentum

Vor der Taufe hat sich das künftige Mitglied einen Leibburschen zu wählen, der ihm als freundschaftlicher Berater zur Seite steht.

§ 10 Fuxen

Von der Taufe bis zum Burschenschlag ist das Mitglied Fux. Der Fux hat die Aufträge auszuführen, die ihm von der Mitgliederversammlung, dem Präsidium, dem Fuxmajor oder dem Leibburschen erteilt werden, soweit diese mit dem Verbindungsbetrieb zusammenhängen.

Er hat sich Alten Herren und Burschen gegenüber dienstbereit und zuvorkommend zu erweisen.

Er hat für Unterhaltung zu sorgen.

§ 11 Burschenprüfung und Burschenschlag

Der Fux hat, in der Regel am Ende des zweitletzten vollen Schuljahres, eine Burschenprüfung abzulegen.

Hat ein Fux die Prüfung bestanden, so wird er vom Präses, normalerweise an der Sommer-GV, zum Burschen geschlagen.

§ 12 Burschen

Vom Burschenschlag bis zum Austritt aus der Aktivitas ist das Mitglied Bursch.

Mit dem Amtsantritt der neu Chargierten wird das Mitglied bemooster Bursch. Die Teilnahme am Verbindungsleben ist für ihn fakultativ.

Seine Pflicht ist es jedoch, den neu Chargierten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 13 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit der Maturität oder der Diplomprüfung. Mitglieder, welche die Kantonsschule nicht mehr besuchen, verlieren die Mitgliedschaft im Zeitpunkt, da sie normalerweise die Maturitäts- oder Diplomprüfung ablegen müssten.

Im Falle einer Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft sofort.

§ 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Pflichten, die ihnen die Fraternitas Winterthur auferlegt, schwer vernachlässigen oder durch ihr Betragen dem Rufe der Verbindung schaden, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

Gegen den Entscheid besteht, unter Vorbehalt eines neuen Eintrittsgesuches, kein Beschwerderecht.

§ 15 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen der Verbindung keinen Anspruch.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. Organe der Verbindung

A. Mitgliederversammlung

§ 16 Befugnisse und Pflichten

Die Mitgliederversammlung entscheidet in all den Angelegenheiten, für die nicht andere Organe zuständig sind.

Die übrigen Organe der Aktivitas sind ihr verantwortlich.

Die Mitgliederversammlung hat auf jedes Schulquartal ein Programm für die Tätigkeit der Aktivitas aufzustellen. Dem Vorstand bleiben wichtige Programmänderungen vorbehalten in Fällen, wo die Mitgliederversammlung nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann. Das

Programm soll zur Vermeidung von Terminkollisionen mit dem Altherren-Verband frühzeitig abgesprochen werden.

§ 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Am Schluss jedes Semesters findet eine ordentliche Generalversammlung (GV) statt, an der vor allem die statutarisch vorgeschriebenen Traktanden behandelt werden.

Im übrigen tritt die Mitgliederversammlung in den Sitzungen in Funktion, sowie wenn es der Präsident, der Vorstand oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Eine besondere Ankündigung der Traktanden ist, ausser wo sie von den Statuten vorgesehen wird, nicht nötig.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 18 Ordentliche Generalversammlungen

An der Sommer-GV sind insbesondere folgende Traktanden zu behandeln:

1. Protokoll der Winter-GV
2. Semesterbericht des Präses
3. Semesterbericht des Fuxmajors
4. Semesterbericht des Quästors
5. Revisionsbericht des Altherrenquästors
6. Beschluss über die Decharge der Chargierten und des Vorstandes für das abgelaufene Semester
7. Burschenschlag
8. Wahl der neu Chargierten (mit Wahlrecht der künftigen Bemoosten)
9. Chargenübergabe

An der Winter-GV sind insbesondere folgende Traktanden zu behandeln:

1. Protokoll der Sommer-GV
2. Semesterbericht des Präses
3. Semesterbericht des Fuxmajors
4. Semesterbericht des Quästors

5. Revisionsbericht des Altherrenquästors
6. Beschluss über die Decharge der Chargierten und des Vorstandes für das abgelaufene Semester.

§ 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Aktivitas dies verlangt.

§ 20 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

B. Vorstand und Chargen

§ 21 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus Präses (x), Aktuar (xx), Quästor (xxx), Fuxmajor (FM) und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern. Wird die Charge des Vizepräses von derjenigen des Aktuars getrennt, so ist der Vizepräses ebenfalls Mitglied des Vorstandes.

§ 22 Wahl der Chargierten

Die Chargierten werden von der Generalversammlung gewählt. Verlangt ein Stimmberechtigter geheime Wahlen, so müssen sie geheim durchgeführt werden.

In der Regel sind nur Burschen wählbar. Inaktive sind nicht wählbar.

Als Präses und FM kommen nur Schüler der Kantonsschulen oder Altherren in Frage.

Für die Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt das absolute Mehr und im dritten das relative Mehr. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt.

§ 23 Amtszeit der Chargierten

In der Regel dauert die Amtszeit der Chargierten bis zur nächsten Sommer-GV.

§ 24 Abberufungsrecht

Ein Chargierter kann jederzeit abberufen werden. Die Abberufung erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelsmehrheit aller Stimmberechtigten.

§ 25 Funktion des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Erledigung der Geschäfte der Verbindung besorgt und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand hat die Pflicht, zu Beginn seiner Amtszeit ein genaues Inventar sämtlichen Verbindungseigentums aufzunehmen und es dem Vorstand des Altherren-Verbandes zum Visum zu unterbreiten.

§ 26 Finanzielle Vollmachten

Der Vorstand kann im Rahmen der von der Mitgliederversammlung zugewilligten Mittel über ihre Verwendung bestimmen.

§ 27 Chargen

1. Der Präses (x)

Der Präses vertritt die Verbindung nach aussen und gegenüber dem Altherrenverband.

Er kann allen Mitgliedern verbindliche Aufträge erteilen.

Er leitet die Zusammenkünfte, die für alle aktiven Mitglieder obligatorisch sind, und ist für ihre Durchführung verantwortlich. Er kann in Ausnahmefällen die Leitung auch einem anderen Fraternitaner übertragen.

Er muss sich für jedes Mitglied der Aktivitas einsetzen, dem Unrecht widerfährt.

Er überwacht die Geschäfte; er hat jedes Quartal Protokoll-, Stamm- und Kassabuch durchzusehen und die Ordnung des Materials der Aktivitas zu kontrollieren.

Er hat die Aktivitas über seine Tätigkeit und über die Beschlüsse des Vorstandes zu orientieren; am Semesterschluss hat er der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das vergangene Semester zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Bericht ist vom Präsidenten des Altherren-Verbandes oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Präses wird nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen des Altherren-Verbandes eingeladen.

2. Der Aktuar (xx)

Der Aktuar ist verantwortlich für die Protokollierung der Zusammenkünfte, die für alle aktiven Mitglieder obligatorisch sind. Er besorgt die Korrespondenz, führt das Adressverzeichnis der Mitglieder und sorgt für die Stammbucheinträge. Die Adressen sind regelmässig dem Altherren-Präsidium und den Rektoraten weiterzuleiten. Die Protokolle sind in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Abwesenheit des Präses tritt er mit allen speziellen Rechten und Pflichten an dessen Stelle, sofern nicht das Amt des Vizepräses (Vize-x) von der Charge des Aktuars getrennt wird.

3. Der Quästor (xxx)

Der Quästor führt die Rechnung und verwaltet das Verbindungsvermögen. Er stellt für jeden bedeutenderen Anlass einen Voranschlag auf.

Vor jeder GV hat er die Kasse durch den Quästor des Altherren-Verbandes revidieren zu lassen. Über den Stand der Kasse hat er jede Generalversammlung zu orientieren.

Bei Übergabe der Quästur hat er die Bücher abzuschliessen und eine Probabilanz zu erstellen, die bis zur Revision aufzubewahren ist.

4. Der Fuxmajor (FM)

Der FM leitet die Fuxenstunden und führt die neuen Mitglieder in das Wesen der Fraternitas Winterthur ein.

Er ist für alles, was die Fuxen unter seiner Leitung tun, verantwortlich und zwar bei versammelter Corona zunächst dem Präses, sodann der Mitgliederversammlung.

An der GV hat er einen schriftlichen Bericht über die gemeinsame Arbeit mit den Fuxen zur Genehmigung vorzulegen.

5. Der Cantusmagister (CM)

Der CM leitet die Cantusstunden.

Er stimmt die Cantus an, bei offiziellen Zusammenkünften auf Weisung des Präses, bei inoffiziellen spontan.

6. Der Sportchargierte (SC)

Werden Fecht- oder andere Sportstunden gewünscht, so wird zu deren Leitung ein Sportchargierter gewählt.

Zum SC kann nötigenfalls auch ein Nichtfraternitaner gewählt werden.

7. Materialwart (MW)

Der Materialwart verwaltet das Material der Aktivitas, insbesondere die Bibliothek. Er sorgt dafür, dass es ordentlich aufbewahrt und im Stande gehalten wird; er führt darüber, wie über die ausgeliehenen Gegenstände und Bücher, Inventar.

Zum Materialwart kann auch ein Fuxe gewählt werden.

8. Hüttliwart (HW)

Der Hüttliwart verwaltet das Hüttli und ist für Ordnung und Sauberkeit in und um das Hüttli verantwortlich. Er meldet notwendige Ausbesserungen dem Präses.

Zum HW kann auch ein Fux gewählt werden.

IV. Aktivitas und Altherren-Verband

§ 28 Verhältnis zum Altherren-Verband

Das Verhältnis zwischen Altherren-Verband und Aktivitas wird durch einen Vertrag geregelt, soweit nicht Statuten samt Anhängen etwas Besonderes bestimmen.

Aus der Aktivitas austretende Mitglieder können sich mit schriftlichem Gesuch beim Altherren-Verband der Fraternitas Winterthur um die Mitgliedschaft bewerben.

V. Zusammenkünfte der Verbindung

§ 29 Gestaltung der Zusammenkünfte

Die fraternitanische Gestaltung der Zusammenkünfte ist im Buch der Bräuche niedergelegt, das für die Corona wegleitend ist.

§ 30 Damen

Damen nehmen an den traditionellen "Besen"-Anlässen teil.

Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise für weitere Zusammenkünfte die Teilnahme von Damen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung der Aktivitas

Die Aktivitas kann, mit Einwilligung des Altherren-Verbandes, durch Abstimmung unter den Mitgliedern aufgelöst werden, sofern nicht wenigstens zwei Mitglieder auf der Weiterführung bestehen.

Die auflösende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn keine unentschuldigte Absenz vorliegt. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Auflösung allen Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher als Traktandum angekündigt worden ist.

Der Altherren-Verband darf die Aktivitas auflösen, wenn ein Grund vorliegt, den er gemeinsam mit der Aktivitas in einem Vertrag festgelegt hat.

Bei Auflösung der Aktivitas fällt das Vereinsvermögen an den Altherren-Verband.

§ 32 Revision und Inkrafttreten der Statuten

Die Aktivitas kann durch Abstimmung unter den Mitgliedern die vorstehenden Statuten revidieren.

Die revidierende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn keine unentschuldigte Absenz vorliegt. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Die revidierten Statuten sind nur gültig, wenn bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Revision allen Mitgliedern als Traktandum angekündigt worden ist. Ferner bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Altherren-Verband.

Von diesen Statuten und ihren vollzogenen Revisionen sind den Leitern der Kantonsschulen Winterthurs je zwei Exemplare zuzustellen.

Diese Statuten treten mit nachfolgendem Datum in Kraft. Mit ihrer Rechtskraft verlieren alle früheren Statuten und Farbencomments ihre Gültigkeit. Vertragliche Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.

Also beschlossen in Winterthur am 22. August 1991

Für die Aktivitas:

Für den Altherren-Verband:

Michael Volkart v/o Smörf

Christian Oehninger v/o Clever

Anhang 1: Farbencoment

1. Die Farben der Fraternitas sind schwarz-gelb-schwarz.
2. Sie werden in Mütze oder Tönnchen, Band und Zipfel getragen.
3. Das Band wird von rechts oben nach links unten getragen, beim Fuxenband schwarz über gelb.
4. In den Räumlichkeiten des Pennals ist auch Band ohne Mütze erlaubt. Freundschaftsbänder dürfen nur an Anlässen getragen werden.
5. Der Fuxmajor trägt um die Mütze ein goldenes Band und das Burschenband von rechts oben nach links unten über dem Fuxenband gekreuzt. Altfluxmajoren behalten das goldene Band.

Im Bierzipfel wird während der Fuxenzeit das Fuxenband und während der Burschenzeit das Burschenband getragen. Nach der Aktivzeit kann das schwarze Trauerband getragen werden.

6. Die Farben dürfen nur von Fraternitanern geführt werden. Am Stamm und an offiziellen Anlässen ist den Spefuxen das Tragen der Mütze, nicht aber des Bandes, gestattet.

Besen dürfen Besenband und Sektzipfel tragen, die ihnen von einem Fraternitaner geschenkt worden sind.

7. In Farben muss auf der Strasse immer ein Commentgegenstand getragen werden (Schulmappe, Buch, Stock, Mantel, Handschuhe).

In Farben soll gepflegte Kleidung getragen werden. An den besonderen Anlässen mit Ausnahme der Stämme sind Kittel und Hemd mit Krawatte oder Fliege zu tragen.

8. Farben sind nicht erlaubt: mit Pellerine, grossen Gegenständen, bei sportlicher Betätigung (Velo, Ski, Touren), in Wirtschaften schlechten Rufes, in Kinos und Variétés, an nicht-studentischen Anlässen ohne Bewilligung des Vorstandes, ferner am 1. April, 1. Mai und an der Fasnacht.

Ausgenommen sind Anlässe, an denen die Fraternitas offiziell teilnimmt.

9. Die Mütze ist während des gesamten Dauer von Stämmen und Anlässen zu tragen. Erleichterungen können durch das Präsidium gewährt werden.

Beim Ergreifen des Wortes und "In-die-Kanne-Steigen" ist die Mütze zu ziehen, ebenso beim Trinken aus dem Besentopf, beim Singen des eigenen Generationencantus, Farbencantus, Gaudeamus igitur sowie beim Salamander.

Beim Rennen, Essen, Pfeifen und bei persönlichen Verrichtungen ist die Mütze vom Kopf zu nehmen.

In der Mütze darf getanzt werden.

10. Farbensymmetrie: Der Farbentragende geht mit einer Zivilperson rechts (ZF), ausser mit Ehrenpersonen, Damen und Alten Herren;
mit zwei Zivilpersonen in der Mitte (ZFZ);
mit drei Zivilpersonen rechts von der Mitte (ZZFZ).
Ehrenpersonen, Damen, Alte Herren sowie ältere Verbindungen kommen an den Ehrenplatz.
11. Beim Vorstellen stellt der Jüngere dem Älteren vor. Er stellt zuerst seiner Dame den Herrn vor, darauf seine Dame. Hierauf stellt der Ältere seiner Dame den Jüngeren vor, dann seine Dame.
Im allgemeinen gilt der Satz: Wer hereinkommt, stellt zuerst vor.
12. Bei Trauerfeierlichkeiten wird ein dunkler Anzug getragen. Fahndelegation und Aktivitas tragen Mütze und Band im Trauerflor. Die Fahne erhält den Trauerflor.
13. Das Farbentragen ist obligatorisch an sämtlichen Zusammenkünften der Fraternitas.
Die Aktivitas bestimmt, ob die Farben am Tag des Stammes oder Anlasses und an weiteren Tagen generell auch am Pennal getragen werden.
Für Alte Herren ist das Tragen der Farben an Aktivanlässen freiwillig.
- 14 Dieser Farbencomment ersetzt denjenigen vom 1. März 1957.

Also beschlossen in Winterthur am 22. August 1991

Für die Aktivitas:

Für den Altherren-Verband:

Michael Volkart v/o Smörf

Christian Oehninger v/o Clever

Anhang 2: Vertrag zwischen dem Altherren-Verband und der Aktivitas der Fraternitas Winterthur

1. Der Altherren-Verband verteidigt überall und mit aller Kraft die Interessen der Aktivitas und gewährt ihr finanzielle Unterstützung, sofern ihre Bestrebungen den Grundsätzen der Fraternitas Winterthur nicht widersprechen.
2. Sollen Statutenänderungen oder sonstige wichtige Änderungen in der Aktivitas vorgenommen werden, so hat der Präsident dem Altherren-Verband davon Mitteilung zu machen. Wird das Grundprinzip der Trinkfreiheit angegriffen oder verlässt die Aktivitas die Bahn einer Schülerverbindung, so hat der Altherren-Verband das Recht, die Aktivitas aufzulösen.
3. Die Aktivitas hat das Recht, Ehrenmitglieder für den Altherren-Verband vorzuschlagen. Der Altherren-Verband ist an diese Vorschläge nicht gebunden.
4. Bei Auflösung der Aktivitas oder beim Fehlen einer solchen wird das Vereinsvermögen dem Altherren-Verband zur freien Verfügung übergeben.
5. Der Präsident der Aktivitas legt anhand eines Semesterberichtes an der Mitgliederversammlung dem Altherren-Verband Rechenschaft über die Vereinstätigkeit ab.
6. Das Kassawesen der Aktivitas wird halbjährlich vom Quästor des Altherren-Verbandes geprüft.
7. Vertragsbruch seitens der einen Vertragspartei entbindet die andere von den Gegenleistungen. Bei solcher Entzweiung sollen die beiden Präsidenten über die Einigungsmöglichkeiten beraten und ihr Möglichstes zur Schlichtung des Streites tun.
8. Die Abänderung dieses Vertrages kann nur mit Einverständnis beider Vertragsparteien erfolgen.
9. Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 4. Dezember 1921 und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Also beschlossen in Winterthur am 22. August 1991

Für die Aktivitas:

Für den Altherren-Verband:

Michael Volkart v/o Smörf

Christian Oehninger v/o Clever